

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

9. Ladenschluß

urn:nbn:de:bsz:31-106271

Von großer Wichtigkeit ist auch bei Lohnzahlung der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der wörtlich lautet:

„Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.“

Hiernach muß ein Meister seinen Arbeitnehmern auch Lohn zahlen bei unverschuldeten Arbeitsversäumnissen, wie z. B. wenn sie als Zeuge vernommen werden, wenn sie beim Standesamt eine Anzeige zu machen haben, bei Unfällen, Kontrollversammlungen, dringenden Familienangelegenheiten, wie Geburt, Todesfall usw. usw., wenn die Versäumnis nicht eine verhältnismäßig erhebliche ist. Außer Krankengeld darf dabei kein Lohnabzug gemacht werden. Es wurde sogar schon häufiger von den Gewerbegerichten eine militärische Übung von 12 Tagen in diesem Sinne als eine nicht verhältnismäßig erhebliche Zeit angesehen und dem Arbeitnehmer der Lohn zugesprochen.

Arbeitgeber werden selbstverständlich bei Arbeitern, die jahrelang bei ihnen sind, in solchen Fällen anstandslos den Lohn bezahlen. Bei Arbeitern aber, die oft wechseln, empfiehlt es sich, durch Vertrag festzusetzen, daß nur für geleistete Arbeit Lohn gezahlt wird. Dieses ist gestattet und damit obiger Bestimmung vorgebeugt.

9. Ladenschluß.

Über den L a d e n s c h l u ß sagt die Gewerbeordnung in § 139 e § 139f: § 139e (9 Uhr-Ladenschluß).

Von neun Uhr abends bis fünf Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Über neun Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:

- a) für unvorhergesehene Notfälle,
- b) an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr abends,
- c) nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Umherziehen verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 139f (8 Uhr-Ladenschluß).

Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr abends und zwischen fünf und sieben Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Geschäftsinhaber durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Äußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen.

(7 Uhr-Ladenschluß).

Aus Anlaß des Krieges, insbesondere zur Beschränkung des Lichtverbrauches im Zusammenhange stehend mit der Streckung der Kohlenvorräte ist in den meisten Großstädten der 7 Uhr-Ladenschluß angeordnet worden. Eine große Anzahl Geschäfte, besonders in den Großstädten schlossen die Geschäfte während den Wintermonaten um 5 Uhr.

10. Die Reichsversicherungsordnung.

Ende Mai 1911 hat der Reichstag die Reichsversicherungsordnung angenommen, ein Gesetz, das an die Stelle sämtlicher bisher geltenden Arbeiterversicherungsgesetze tritt. Diese Zusammenfassung in einem Gesetze ist aber eine rein äußerliche, da von einer Verschmelzung der verschiedenen Versicherungszweige abgesehen ist.

Die Reichsversicherungsordnung wird in sechs Bücher eingeteilt. Ihr Inhalt ist folgender:

- I. Buch. Gemeinsame Vorschriften.
- II. Buch. Die Krankenversicherung.